

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

ZI 300.314/001-Pr/1/00

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundes-  
Verfassungsgesetz -  
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 4. April 2000, GZ 601.999/5-V/1/00, übermittelten Entwurfes einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Dem Hinweis im Vorblatt zu den Erläuterungen zufolge soll die vorgesehene Einführung einer Staatszielbestimmung keine Kosten nach sich ziehen.

Dieser Einschätzung vermag sich der Rechnungshof nicht anzuschließen, weil Staatszielbestimmungen stets auch positive Zielvorgaben für die Gesetzgebung und Vollziehung beinhalten. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet entziehen sich Staatszielbestimmungen in Wahrheit jeder seriösen Einschätzung der finanziellen Auswirkungen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Alfred Finz, übermittelt.

27. April 2000

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: